

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



24. SONDERNUMMER

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 20. 3.2002

12.a Stück

Verordnung über den Studienplan Lehramt

der Unterrichtsfächer Biologie und Umweltkunde, Chemie, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik an der Karl-Franzens-Universität Graz
und Physik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz gemeinsam mit der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Graz.

§ 1. Übergreifende Bildungsprinzipien

Ziel des Lehramtsstudiums an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz ist die Berufsvorbildung zur Lehrerin/zum Lehrer an Höheren Schulen. Als grundsätzliche Aufgabenstellung von Lehramtsstudien wird auf Anlage 1 Z 3.1 UniStG verwiesen. Ferner bereitet das Studium auf ein weiterführendes Doktoratsstudium vor. Das Studium schließt mit der Verleihung des Titels „Magistra/Magister der Naturwissenschaften, Magistra/Magister rerum naturalium (Mag. rer. nat.)“ ab (siehe UniStG § 66 und UniStG Anlage 1 Z 3.7b)).

Im Sinne dieser Verordnung implementiert das Lehramtsstudium folgende übergreifende Bildungsziele:

- (1) Den Erwerb genereller Schlüsselqualifikationen für die Ausübung des Lehramtes an mittleren und höheren Schulen.
- (2) Die kritische Auseinandersetzung mit dem Bildungswesen.
- (3) Die Befähigung zur Erfüllung der in den Lehrplänen festgelegten Bildungsaufgaben.
- (4) Die Hinführung zum eigenständigen Wissenserwerb und zur eigenständigen Weiterbildung.
- (5) Die Hinführung zur Nutzung der Angebote der Fortbildung, zu Möglichkeiten des Fernstudiums und zur effizienten Nutzung der Informationstechnologien zur Kommunikation und Informationsbeschaffung im weltweiten Angebot.
- (6) Anleitung zur Förderung von Teamarbeit und Selbstmanagement.
- (7) Vermittlung fachspezifischer Zugänge zur Wahrnehmung und Behandlung gesellschaftlicher Probleme.

§ 2. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Den Studierenden wird empfohlen, von Angeboten anerkannter ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen Gebrauch zu machen.
- (2) Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen erfolgt im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS) gem. § 13 Abs. 4 Z 9 UniStG auf Antrag der/des Studierenden an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Studienkom-

mission. Fernstudieneinheiten und Lehrveranstaltungen anderer Universitäten werden gem. ECTS anerkannt. Wenn keine Bezeichnung gem. ECTS vorliegt, wird auf § 59 Abs.1 UniStG verwiesen.

- (3) Diplomprüfungen, die nach Inhalt und Regelstudiendauer gleichwertige Bestandteile von Lehramtsstudien anderer Universitäten sind, werden auf Antrag von der/dem Studienkommissionsvorsitzenden anerkannt.
- (4) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 3. Besondere Bestimmungen für körperbehinderte Studentinnen/Studenten

- (1) Körperbehinderten Studentinnen/Studenten soll im Studium kein Nachteil aus ihrer Behinderung erwachsen.
- (2) Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die/der Studentin/Student eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr/ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden (§ 54 Abs. 3, § 55 Abs. 2 UniStG).

§ 4. Dauer und Gliederung des Studiums in Abschnitte

- (1) Das Lehramtsstudium an der naturwissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz (Physik gemeinsam mit der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Graz), dauert 9 Semester und umfasst 90 bis 100 Semesterstunden sowie das Schulpraktikum im Ausmaß von 12 Wochen. (§ 13 Abs. 1, sowie Anlage 1 Z 3.4 und Anlage 1 Z 3.6 UniStG).
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte (§ 13 Abs. 2 UniStG). Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, in das Studium einzuführen. Er umfasst 4 Semester. Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung und der wissenschaftlichen Berufsvorbildung. Er umfasst 5 Semester.
- (3) Die Studierenden können insgesamt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von maximal 40% der Gesamtstundenzahl des 2. Studienabschnittes im ersten Studienabschnitt ablegen. Lehrveranstaltungen, die besonders gekennzeichnet sind, sind davon ausgenommen.
- (4) Aus einem der beiden gewählten Unterrichtsfächern ist eine Diplomarbeit zu verfassen. Das Verfassen der Diplomarbeit entspricht 28 ECTS Punkten, die zu gleichen Teilen auf die beiden Unterrichtsfächer aufzuteilen und von der Gesamt-ECTS-Punktezahl des jeweiligen Unterrichtsfaches abzuziehen sind.

§ 5. Freie Wahlfächer

- (1) Die freien Wahlfächer können sowohl im ersten, als auch im zweiten Studienabschnitt abgelegt werden und umfassen 9 bis 10 Semesterstunden (UniStG § 13 Abs. 4 Z 6).
- (2) Folgende freie Wahlfächer werden empfohlen:
 1. Für alle Unterrichtsfächer: Philosophie und Ethik; Pädagogik; Psychologie; Soziologie; Frauenrecht und Gleichbehandlungsfragen, Wissenschaftstheorie, Kulturwissenschaften, Soziale Kompetenz.
 2. Für das Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde: Physik, Chemie, Humanbiologie, Gesundheitserziehung, Fachenglisch.
 3. Für das Unterrichtsfach Chemie: Chemie und Biochemie, Physik, Biologie, Erdwissenschaften, Fachenglisch.
 4. Für das Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde: Physische Geographie, Geologie, Humangeographie, Raumplanung, Regionalforschung, Kartographie, Empirische Sozialforschung, Projektmanagement, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Fachenglisch.
 5. Für das Unterrichtsfach Mathematik: Konversatorien der Studieneingangsphase; Anwendungsgebiete in Naturwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Medizin und Technik. Informatik, Fachenglisch.

6. Für das Unterrichtsfach Physik: (sofern diese Lehrveranstaltungen nicht bereits als Pflichtfach gewählt wurden): Vertiefende Vorlesungen aus dem Lehrangebot der physikalischen Institute, grundlegende Vorlesungen aus Astronomie, Meteorologie und Geophysik, Chemie, Vorlesungen aus Elektronik, Biophysik, Physik in Technik und Umwelt, Geschichte der Physik. Fachenglisch.

Eine Lehrveranstaltungsstunde der freien Wahlfächer ist mit jeweils 1 ECTS zu veranschlagen.

§ 6. Pädagogik, Fachdidaktik und Schulpraktikum

- (1) Die Pädagogik/Fachdidaktik umfasst 21 bis 23 Semesterstunden, davon sind 14 bis 16 Semesterstunden Fachdidaktik und 7 Semesterstunden „Allgemeine pädagogische Ausbildung“ pro Unterrichtsfach zu absolvieren. Bezüglich der Lehrziele und Lehrinhalte der pädagogischen wissenschaftlichen Berufsvorbildung wird auf die Anlage 1 zu diesem Studienplan verwiesen. Die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung wird vom Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaften der geisteswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt. Die Fachdidaktik wird im § 7 bei den einzelnen Unterrichtsfächern behandelt. Im ersten Studienabschnitt sind 3 Stunden (4,5 ECTS), im 2. Studienabschnitt 4 Stunden (6 ECTS) „Allgemeine pädagogische Ausbildung“ pro Unterrichtsfach zu absolvieren.
- (2) Die schulpraktische Ausbildung umfasst 12 Wochen für beide Unterrichtsfächer (Anlage 1 Z 3.6 UniStG). Sie besteht aus einer Einführungsphase (30 Stunden = 2 Semesterstunden), einer Übungsphase in der Dauer von insgesamt 8 Wochen für beide Fächer (90 Stunden = 6 Semesterstunden) und einem Schulpraktischen Seminar (15 Stunden = 1 Semesterstunde). Die gesamte Schulpraktische Ausbildung ist mit 12 ECTS zu veranschlagen. Diese sind zu gleichen Teilen auf die beiden Unterrichtsfächer aufzuteilen und von der Gesamt-ECTS-Punktezahl des jeweiligen Unterrichtsfaches abzuziehen. Für die Durchführung der „schulpraktischen Ausbildung“ ist das Lehrinstitut für das Schulpraktikum zuständig. Bei der Auswahl und Weiterbildung der Betreuungslehrer/innen und bei der Evaluation der Übungsphase des Schulpraktikums ist zwischen dem Lehrinstitut für das Schulpraktikum und den Fachdidaktikerinnen/Fachdidaktikern zusammenzuarbeiten.

§ 7. Lehrveranstaltungen in den einzelnen Unterrichtsfächern

(1) Biologie und Umweltkunde

Gesamtstunden: 100

Davon entfallen auf:

Allgemeine pädagogische Ausbildung 7 Stunden
Fachdidaktik 16 Stunden
Freie Wahlfächer 10 Stunden
Fach 67 Stunden

ECTS:

1. Abschnitt	41
2. Abschnitt	53,5
Freie Wahlfächer	10
Schulpraktikum	6
Diplomarbeit	14
Allgemeine pädagogische Ausbildung	10,5
SUMME	135

Erster Studienabschnitt:

Der 1. Studienabschnitt umfasst 38 Pflichtstunden in den Prüfungsfächern:

Prüfungsfächer:	Stunden	ECTS	Beschr. ^o
Grundlagen der Botanik	8	8	
Grundlagen der Erdwissenschaften	10	10	
Grundlagen der Mikrobiologie und Genetik	3	4,5	
Grundlagen der Zoologie	9	9	
Ergänzungsfächer der Biologie	8	9,5	
SUMME	38	41	
• Grundlagen der Botanik			
Evolution und Systematik der Pflanzen, VO ^{*)}	2	2	-
Pflanzen heimischer Lebensräume, PS	1	1	20
Leitformen Niederer Pflanzen, PS	1	1	20
Grundlagen funktioneller Pflanzenbiologie, VO ^{*)}	2	2	-
Grundlagen funktioneller Pflanzenbiologie, PS	2	2	16
SUMME	8	8	
• Grundlagen der Erdwissenschaften			
Entwicklung der Litho- und Biosphäre, VO,	4	4	-
Mineralbestimmung, PS,	1	1	12
Gesteinsbestimmung, PS,	1	1	12
Methoden der Geologie, PS,	1	1	12
Baupläne ausgewählter fossiler Tiergruppen, PS,	1	1	12
Mineralogisch-Petrologische Einführungsexkursion, EX,	1	1	-
Exkursion zur Geologie und Paläontologie, EX,	1	1	-
SUMME	10	10	
• Grundlagen der Mikrobiologie und Genetik			
Einführung in die Mikrobiologie, VO	3	4,5	-
• Grundlagen der Zoologie			
Einführung in die Zoologie I (Baupläne und Entwicklung), VO ^{*)}	3	3	-
Tierische Organismen heimischer Lebensräume, PS,	2	2	-
Tierische Organismen heimischer Lebensräume, EX	1	1	-
Einführung in die Zoologie III, (Neurobiologie, Sinnesphysiologie und Verhalten), VO	3	3	-
SUMME	9	9	
• Ergänzungsfächer der Biologie:			
Mathematik			
Mathematik für Biologinnen und Biologen, PS	1	1	-
Chemie			
Grundlagen der Chemie, VO	2	2	-
Grundlagen der Biochemie I, VO	3	4,5	-
Physik			
Physik, VO	2	2	-

^o Anzahl der teilnehmenden Studierenden beschränkt auf die angegebene Zahl

^{*)} Studieneingangsphase § 38 Abs. 1 UniStG

Zulassungsvoraussetzungen:

Für die Aufnahme in „Grundlagen funktioneller Pflanzenbiologie, PS“ die Prüfung aus „Grundlagen funktioneller Pflanzenbiologie, VO“; für „Mineralbestimmung, PS“, „Gesteinsbestimmung PS“ und „Minerologisch-Petrologische Einführungsexkursion, EX“ die Prüfung aus „Entwicklung der Litho- und Biosphäre, VO“ wobei § 10 (4) in diesem Fall nicht gilt; für „Baupläne ausgewählter fossiler Tiergruppen, PS“, „Einführung in die Zoologie I (Baupläne und Entwicklung), VO“.

Zweiter Studienabschnitt:

Der 2. Studienabschnitt umfasst 45 Pflichtstunden in den Prüfungsfächern:

Prüfungsfächer:	Stunden	ECTS	Beschr. ^o
Botanik für Lehramtkandidaten/innen	3	4	
Erdwissenschaften für Lehramtkandidaten/innen	3	4,5	
Mikrobiologie und Genetik für Lehramtkandidaten/innen	4	5,5	
Zoologie für Lehramtkandidaten/innen	4	5	
Umweltkunde und Gesundheitslehre für Lehramtkandidaten/innen	9	12,5	
Vertiefende Fachstunden	6	6	
Fachdidaktik Biologie und Umweltkunde	16	16	
SUMME	45	53,5	
• Botanik für Lehramtkandidaten/innen			
Einführung in die Vegetation der Erde, VO	1	1,5	-
Flora und Vegetation Ostösterreichs, PS	1	1	20
Kulturpflanzenkunde, VO	1	1,5	-
• Erdwissenschaften für Lehramtkandidaten/innen			
Regionale Geologie, VO	1	1,5	-
Abriss der Erdgeschichte, VO	1	1,5	-
Ökosysteme der Erdgeschichte, VO	1	1,5	-
• Mikrobiologie und Genetik für Lehramtkandidaten/innen			
Einführung in die Genetik, VO	3	4,5	-
Anwendungen und Problematik der Gentechnologie, SE	1	1	15
• Zoologie für Lehramtkandidaten/innen			
Einführung in die Zoologie II, (Allgemeine Physiologie), VO	2	3	-
Humanphysiologie, PS	2	2	16
• Umweltkunde und Gesundheitslehre für Lehramtkandidaten/innen			
Ökophysiologisches Seminar, SE oder			
Ökophysiologische Exkursion, EX	2	3	10
Ökophysiologie der Pflanzen, VO	1	1,5	-
Mineralogie und Petrologie in der Umwelt, VO	3	4,5	-
Mikrobielle Ökologie, VO	1	1,5	-
Allgemeine Ökologie (Zoologie), VO	1	1,5	-
Grundlagen der Gesundheitslehre, VO	1	1,5	-
SUMME	9	13,5	

^o Anzahl der teilnehmenden Studierenden beschränkt auf die angegebene Zahl

- **Vertiefende Fachstunden**

a) wenn die Diplomarbeit im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde verfasst wird:

Botanik, Erdwissenschaften, Mikrobiologie und Genetik, Umweltkunde und Gesundheitslehre für Lehramtkandidaten/innen, Zoologie oder Fachdidaktik aus Biologie und Umweltkunde:

im Fach, in dem die Diplomarbeit gemacht wird

(davon „Anleitung zur Diplomarbeit (PV)“ 2 Stunden) ^{a)}

insgesamt: **6 Stunden**

6 ECTS

b) wenn die Diplomarbeit nicht im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde gemacht wird:

Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot Botanik, Erdwissenschaften, Mikrobiologie und Genetik, Umweltkunde und Gesundheitslehre für Lehramtkandidaten/innen, Zoologie, Fachdidaktik Biologie und Umweltkunde frei wähl- und kombinierbar, die die Ausbildung sinnvoll ergänzen

insgesamt: **6 Stunden**

6 ECTS

- **Fachdidaktik Biologie und Umweltkunde**

Pflanzliche Organismen wichtiger Biotope, EX	1	1	15
Anleitung zu Projektarbeiten aus Botanik, PS	1	1	10
Pflanzenphysiologie und Umwelt im Unterricht, SE	2	2	10
Mineralogisch-Petrologische Exkursionen, EX	1	1	-
Fachdidaktisches Seminar mit mineralogisch-petrologischen Unterrichtsmitteln, SE	1	1	-
Geologisch-Paläontologische Exkursionen, EX	1	1	-
Fachdidaktisches Seminar Geologie-Paläontologie, SE	1	1	-
Einführung in DNA-Analyse Techniken für Lehramtskandidaten/innen, SE	1	1	10
Mikrobiologisches Proseminar für Lehramtskandidaten/innen, PS	2	2	10
Fachdidaktisches Seminar Zoologie, SE	2	2	-
Humanphysiologie, EX	1	1	50
Fachdidaktische Exkursion Zoologie, EX	1	1	10
SUMME	15	15	

Die genannten Lehrveranstaltungen finden im Zwei-Jahres-Rhythmus statt. Die Studierenden müssen aus dem genannten Angebot 10 Stunden ablegen (frei wähl- und kombinierbar).

Weiters sind aus Fachdidaktik Biologie und Umweltkunde zu absolvieren:

Spezielle Didaktik des Biologie und Umweltkunde Unterrichts, SE,	2	2	-
Vorbereitung für Lehrausgänge und Exkursionen im Unterricht Biologie und Umweltkunde, EX	2	2	-
Einführung in die EDV und Unterrichtsmedien für das Lehramt Biologie und Umweltkunde, SE	2	2	15
SUMME	6	6	

Zulassungsvoraussetzungen:

Wenn Lehrveranstaltungen gem. § 4 (3) vorgezogen werden: für „Mineralogie und Petrologie in der Umwelt“, VO, sowie die Lehrveranstaltungen des Prüfungsfaches „Erdwissenschaften für Lehramtskandidaten/innen“, „Vertiefende Fachstunden“ aus Erdwissenschaften“ und Erdwissenschaftliche Lehrveranstaltungen aus Fachdidaktik die Prüfung aus „Entwicklung der Litho- und Biosphäre, VO“, wobei § 10 (4) in diesem Fall nicht gilt;

^{a)} kann erst nach Ablegung der 1. Diplomprüfung abgelegt werden (§ 4(3))

(2) Chemie:

Gesamtstunden: 100

Davon entfallen auf:

Allgemeine pädagogische Ausbildung 7 Stunden

Fachdidaktik 18 Stunden

Freies Wahlfach 10 Stunden

Fach 65 Stunden

ECTS:

1. Abschnitt	55,5
2. Abschnitt	39
Freies Wahlfach	10
Schulpraktikum	6
Diplomarbeit	14
Allgemeine pädagogische Ausbildung	10,5
SUMME	135

Erster Studienabschnitt:

Prüfungsfächer:

	Stunden	ECTS	Beschr. ^o
Grundlagen der Chemie	18	21	
Anorganische und Analytische Chemie	11	14	
Organische Chemie und Biochemie	17	20,5	
SUMME	46	55,5	

• Grundlagen der Chemie

Allgemeine Chemie, VO*)	4	6	-
Einführung in die Übungen aus Allgemeiner Chemie, VO	1	1	
Chemisches Rechnen, VO +UE *)	2	2	10
Übungen aus Allgemeiner Chemie, LU *)	8	8	-
Physikalische Chemie für LAK, VO	3	4	-
SUMME	18	21	

• Anorganische und Analytische Chemie

Anorganische Chemie I für LAK, VO	4	6	-
Analytische Chemie für LAK, VO	2	3	-
Übungen aus Analytischer Chemie für LAK, LU	5	5	10
SUMME	11	14	

• Organische Chemie und Biochemie

Grundlagen der Organischen Chemie, VO	4	6	-
Organisch-chemische Arbeitstechnik, VO	1	1	-
Organisch-chemische Übungen für LAK, LU	8	8	10
Chromatographische Methoden, VO	1	1	-
Grundlagen der Biochemie I VO	3	4,5	-
SUMME	17	20,5	

Zulassungsvoraussetzungen:

Für die „Übungen aus Organischer Chemie, LU“ die Prüfungen aus „Grundlagen der Organischen Chemie, VO“ und „Organisch-chemische Arbeitstechnik, VO“;

Für die „Übungen aus Analytischer Chemie, LU“ die Prüfung aus „Analytische Chemie, VO“;

^o Anzahl der teilnehmenden Studierenden beschränkt auf die angegebene Zahl

^{*)} Studieneingangsphase § 38 Abs. 1 UniStG

Zweiter Studienabschnitt:

Prüfungsfächer:	Stunden	ECTS	Beschr. ^o
Physikalische und Theoretische Chemie	7	8	
Organische Chemie	6	6	
Biochemie	4	5	
Fachdidaktik aus Chemie	18	18	
Wahlfach (Seminar zur Diplomarbeit) aus Chemie	2	2	
SUMME	37	39	

• **Physikalische und Theoretische Chemie**

Theoretische Chemie I, VO	2	3	-
Physikalisch-chemische <u>Übungen</u> für LAK, <u>LU</u>	<u>5</u>	<u>5</u>	10
SUMME	7	8	

• **Organische Chemie**

Ökologische Chemie, VO	2	2	-
Zur Chemie der Naturstoffe, VO	2	2	-
Technologie, VO	2	2	-
SUMME	6	6	

• **Biochemie**

Grundlagen der Biochemie II, VO	2	3	-
Übungen aus Biochemie, LU	2	2	10
SUMME	4	5	

• **Fachdidaktik aus Chemie**

<u>Anorganisch-chemische Schulversuche LU</u>	<u>5</u>	<u>5</u>	-
<u>Anorganisch-chemische Schulversuche SE</u>	<u>2</u>	<u>2</u>	-
<u>Organisch-chemische Schulversuche LU</u>	<u>5</u>	<u>5</u>	-
<u>Organisch-chemische Schulversuche SE</u>	<u>2</u>	<u>2</u>	-
<u>Physikalische Chemie im Schulunterricht SE</u>	<u>2</u>	<u>2</u>	-
<u>Spezielle Fachdidaktik, Chemie SE</u>	<u>2</u>	<u>2</u>	-
<u>SUMME</u>	<u>18</u>	18	

• **Wahlfach aus Chemie**

Seminar zur Diplomarbeit aus Chemie SE	2	2	-
--	---	---	---

(3) Geographie und Wirtschaftskunde (GW):

Gesamtstunden: 90

Davon entfallen auf:

Allgemeine pädagogische Ausbildung 7 Stunden
 Fachdidaktik 15 Stunden
 Freies Wahlfach 9 Stunden
 Fach 59 Stunden

ECTS:

1. Abschnitt	51
<u>2. Abschnitt</u>	<u>43,5</u>
<u>2. Abschnitt</u>	<u>44,5</u>
<u>Freies Wahlfach</u>	<u>10</u>
<u>Freies Wahlfach</u>	<u>9</u>
Schulpraktikum	6
Diplomarbeit	14

^o Anzahl der teilnehmenden Studierenden beschränkt auf die angegebene Zahl

Allgemeine pädagogische Ausbildung	10,5
SUMME	135
<i>Erster Studienabschnitt</i>	

Prüfungsfächer:	Stunden	ECTS	Beschr. [○]
Studieneingangsphase	8	11	
Methoden und Techniken der GW	8	8	Physische Geographie
und Umweltsysteme	2	3	
Physische Geographie und Umweltsysteme	1	2	Human- und Wirt-
schaftsgeographie	6	9	
Human- und Wirtschaftsgeographie 1	6	8	
Regionalgeographie	4	5	Wirtschaftskunde 7
	9,5		
Wirtschaftskunde 1	7	9,5	Fachdidaktik aus Geo-
graphie 1	5	5,5	
Fachdidaktik aus GW 1	5	6,5	
SUMME	40	51	

Die Studieneingangsphase ist im 1. und 2. Semester zu absolvieren.

• **Studieneingangsphase (§ 38 Abs. 1 UniStG)**

Orientierungswoche, UE	1	1	-
Einführung in die Physiogeographie, VO	3	4,5	-
Einführung in die Humangeographie, VO	3	4,5	-
Einführung in die Fachdidaktik für GW, UE	1	1	15
SUMME	8	11	

• **Methoden und Techniken der ~~Geographie und Wirtschaftskunde~~GW**

Grundlagen der Kartographie, VO + UE	2	2	20
Schulkartographie, VO + UE	2	2	20
EDV-gestützte Statistik, VO + UE	2	2	20
Geographische Informationssysteme, VO + UE	2	2	20
SUMME	8	8	

• **Physische Geographie und Umweltsysteme 1**

Physische Geographie und Umweltsysteme, VO	2	3	-
--	---	---	---

• **Human- und ~~Wirtschaftsgeographie~~Wirtschaftsgeographie 1**

Humangeographie, Wirtschaftsgeographie, ländlicher			
und städtischer Raum, VO	4	6	-
Humangeographisches PS, PS	2	3	20
SUMME	6	8	

• **Regionalgeographie**

Österreich, VO	2	3	-
Geographische Exkursionen, EX	2	2	15
SUMME	4	5	

• **Wirtschaftskunde 1**

Mensch und Wirtschaft, VO	2	3	-
Wirtschaftssysteme, VO	1	1,5	-
Industrialisierung und Tertiärisierung, VO	2	3	-
Wirtschaftskundliche UE	2	2	15

[○] Anzahl der teilnehmenden Studierenden beschränkt auf die angegebene Zahl

SUMME	7	9,5		
• Fachdidaktik aus GeographieGW 1				
Grundlagen der Fachdidaktik für GW, VO	1	1,5	-	
Voraussetzungen für die Unterrichtsgestaltung in GW, VO	2	3	-	
Mediendidaktik GW I, VO + UE	2	2	10	
SUMME	5	5,5	SUMME	5 6,5

Zweiter Studienabschnitt

Prüfungsfächer:	Stunden	ECTS	Beschr. ^o
<u>Physische Geographie und Umweltsysteme 2</u>	<u>4</u>	<u>5 (6)*</u>	
<u>Human- und Wirtschaftsgeographie 2</u>	<u>6</u>	<u>8 (9)*</u>	
Internationale Wirtschaftsräume	7	8 (9)*	
<u>Wirtschaftskunde 2</u>	<u>8</u>	<u>12,5</u>	
<u>Fachdidaktik aus GW 2</u>	<u>9</u>	<u>10</u>	
SUMME	34	43,5	SUMME 34 44,5

Im 2. Studienabschnitt sind mindestens 3 SE zu absolvieren, davon eines aus dem Prüfungsfach Human- und Wirtschaftsgeographie 2 (Wirtschaftsgeographisches SE) und eines aus Fachdidaktik ~~und Pädagogik~~ aus GW 2, das dritte kann aus den Prüfungsfächern Physische Geographie und Umweltsysteme 2 oder Human- und Wirtschaftsgeographie 2 oder Internationale Wirtschaftsräume gewählt werden. Für Studierende, die im Unterrichtsfach GW eine Diplomarbeit verfassen, wird der Besuch eines PV (2 Stunden/2ECTS) empfohlen.

Für die Zulassung zu den SeminarenSE und die Lehrveranstaltungen im Prüfungsfach „Fachdidaktik“ im 2. StudienabschnittFachdidaktik aus GW 2 ist die Ablegung der 1. Diplomprüfung § 13 (6)) Voraussetzung.

• Physische Geographie und LandschaftsökologieUmweltsysteme 2			
Physisch-geographische und geoökologische Spezialthemen, VO, SE	4	5 (6)*	-
• Human- und Wirtschaftsgeographie 2			
<u>Human- und wirtschaftsgeographische Spezialthemen, VO oder SE</u>	<u>4</u>	<u>5 (6)*</u>	-
Wirtschaftsgeographisches Seminar, SE	2	3	15
SUMME	6	8 (9)*	
• Internationale Wirtschaftsräume			
<u>Spezialthemen über internationale Wirtschaftsräume, Staaten und Regionen, VO oder SE</u>	<u>4</u>	<u>5 (6)*</u>	-
Geographische Exkursionen, EX	3	3	15
SUMME	7	8 (9)*	
• Wirtschaftskunde 2			
Finanzwesen, VO + UE	2	2	-
Wirtschaftspolitik, VO	2	3	-
Leben und Wirtschaften, UE	2	2	20
Begleitende UE zur wirtschaftskundlichen Betriebspraxis 1, UE	1	0,75	20

^o Anzahl der teilnehmenden Studierenden beschränkt auf die angegebene Zahl

* Bei der Absolvierung eines SE im betreffenden Prüfungsfach wird die jeweils angegebene höhere ECTS-Punktezahl berechnet

Begleitende UE zur wirtschaftskundlichen Betriebspraxis 2, UE	1	0,75	20
SUMME	8	8,5	

Darüber hinaus ist eine Betriebspraxis in der Dauer von 4 Wochen (**4 ECTS**) zu absolvieren. Gibt es nachweislich keine Möglichkeit zur Durchführung der Betriebspraxis an einer außeruniversitären Einrichtung, so sind den Studierenden auch die Mitarbeit an wirtschaftsbezogenen Projekten des Instituts oder anderer universitärer Einrichtungen anzuerkennen. Für diese gebührt keine finanzielle Entschädigung.

• **Fachdidaktik aus Geographie GW 2**

<u>Unterrichtsplanung in GW (VO + UE)</u>	<u>2</u>	<u>2</u>	15
Neue Lehr- und Lernformen in GW (VO + UE)	2	2	15
<u>Angewandte Unterrichts- und Projektplanung in GW (PK)</u>	<u>2</u>	<u>2</u>	15
Mediendidaktik GW II (UE)	1	1	10
Fachdidaktisches SE GW	2	3	15
SUMME	9	10	

(4) Mathematik:

Gesamtstundenanzahl: 100

Davon entfallen auf:

Allgemeine pädagogische Ausbildung 7 Stunden
 Fachdidaktik 15 Stunden
 Freies Wahlfach 10 Stunden
 Fach 68 Stunden

ECTS:

1. Abschnitt	53,5
2. Abschnitt	41
Freies Wahlfach	10
Schulpraktikum	6
Diplomarbeit	14
Allgemeine pädagogische Ausbildung	10,5
SUMME	135

Erster Studienabschnitt:

Prüfungsfächer:

	Stunden	ECTS	Beschr. ^o
Analysis 1	16	24	
Algebra und Geometrie	15	20	
EDV für Mathematik	5	5,5	
Angewandte Mathematik 1	2	2	
Fachdidaktik aus Mathematik 1	2	2	
SUMME	40	53,5	

• **Analysis 1:**

Analysis I, VO ^{o)}	4	6	-
Analysis I, PS ^{o)}	2	2	25
Analysis II, VO	3	6	-
Analysis II, PS	2	2	25
Analysis III, VO	3	6	-
Analysis III, PS	2	2	25
SUMME	16	24	

^o Anzahl der teilnehmenden Studierenden beschränkt auf die angegebene Zahl

^{o)} Studieneingangsphase, § 38 Abs. 1 UniStG

- **Algebra und Geometrie:**

Lineare Algebra I, VO	4	6	-
Lineare Algebra I, PS	2	2	25
Lineare Algebra II, VO	3	5	-
Lineare Algebra II, PS	2	2	25
Elementare Zahlentheorie, VO	2	2	-
Darstellende Geometrie, VO	2	3	-
SUMME	15	20	

- **EDV für Mathematik:**

Interaktives Mathematisches Paket, PS	3	3	20
Programmieren für LAK, PS	2	2,5	20
SUMME	5	5,5	

- **Angewandte Mathematik 1:**

Mathematik in Physik und Technik, VO	2	2	-
--------------------------------------	---	---	---

- **Fachdidaktik aus Mathematik 1:**

Elementargeometrie, VO	2	2	-
------------------------	---	---	---

Zweiter Studienabschnitt:

Prüfungsfächer:	Stunden	ECTS	Beschr. ^o
Analysis 2	6	6	
Algebra	6	6	
Grundlagen der Mathematik	2	2	
Angewandte Mathematik 2	8	8	
Mathematische Vertiefung	8	8	
Fachdidaktik aus Mathematik 2	13	11	
SUMME	43	41	

- **Analysis 2:**

Höhere Analysis für LAK, VO ^{a)}	3	3	-
Differentialgleichungen für LAK, VO	2	2	-
Differentialgleichungen für LAK, PS	1	1	25
SUMME	6	6	

- **Algebra:**

Algebra I, VO	4	4	-
Algebra I, PS	2	2	25
SUMME	6	6	

- **Grundlagen der Mathematik:**

Grundlagen der Mathematik, VO	2	2	-
-------------------------------	---	---	---

- **Angewandte Mathematik 2:**

Angewandte Stochastik, VO	3	3	-
Angewandte Stochastik, PS	1	1	25
Numerische Mathematik für LAK, VO	2	2	-
Numerische Mathematik für LAK, PS	2	2	25
SUMME	8	8	

^o Anzahl der teilnehmenden Studierenden beschränkt auf die angegebene Zahl

^{a)} kann erst nach Ablegung der 1. Diplomprüfung abgelegt werden (§ 4 (3))

- **Mathematische Vertiefung:** ^{a)}

Genehmigungspflichtiges Gesamtpaket von 8 Stunden, davon mindestens 2 Stunden

Seminare	8	8	14
----------	---	---	----

- **Fachdidaktik aus Mathematik 2:**

Einführung in das Schulpraktikum, PS	2	2	-
Schulmathematisch-didaktisches Seminar, SE ^{a)}	2	2	10
Computer im Mathematikunterricht, PS ^{a)}	2	2	25
Schulmathematik und Didaktik, VO ^{a)}	5	4	-
Schulmathematik und Didaktik, PS ^{a)}	2	1	25
SUMME	13	11	

(5) Physik Lehramt an der Karl-Franzens-Universität Graz gemeinsam mit der Technischen Universität Graz:

Bis auf die gesondert gekennzeichneten Lehrveranstaltungen finden alle an der Karl-Franzens-Universität statt.

Gesamtstunden: 100

Davon entfallen auf:
Allgemeine pädagogische Ausbildung 7 Stunden
Fachdidaktik 16 h
Freie Wahlfächer 10 h
Fach 67 h

Wenn das Zweitfach Mathematik ist, können die Vorlesungen und Übungen aus Mathematik durch entsprechende Lehrveranstaltungen der Mathematik Lehramt ersetzt werden. Die Gesamtstunden sind dadurch auf 90 reduziert.

ECTS:

1. Abschnitt	51,5
2. Abschnitt	43
Freies Wahlfach	10
Schulpraktikum	6
Diplomarbeit	14
Allgemeine pädagogische Ausbildung	10,5
SUMME	135

Erster Studienabschnitt:

Prüfungsfächer:

	Stunden	ECTS	Beschr. ^o
Mathematik für Physik (LA)	12	15	
Experimentalphysik 1	24	31	
Computerorientierte Physik	2	3	
Fachdidaktik aus Physik 1	2	2,5	
SUMME	40	51,5	

- **Mathematik für Physik (LA):**

Einführung in Mathematische Methoden, VO+UE ^{*)}	1	1	-
Mathematische Methoden 1, VO+ UE	3	4	-
Übungen Mathematische Methoden 1, UE	1	1	20
Mathematische Methoden 2, VO+UE	3	4	-

^o Anzahl der teilnehmenden Studierenden beschränkt auf die angegebene Zahl

^{*)} [Studieneingangsphase S 38](#) Abs. 1 [UniStG](#)

Übungen Mathematische Methoden 2, UE	1	1	20
Mathematische Methoden für LAK 3, VO+UE	3	4	
SUMME	12	15	

Ist das zweite Unterrichtsfach Mathematik können diese Lehrveranstaltungen ersetzt werden durch: Analysis I (VO), Analysis I (PS), Übungen zu Analysis I (PS), Analysis II (VO), Übungen zu Analysis II (PS).

- **Experimentalphysik 1:**

Physik 1 (Klassische Mechanik), VO+UE ^o	3	4	-
Übungen für LAK zu Physik 1, UE	1	1	-
Physik 2 (Wärmelehre und Elektrostatik), VO+UE	3	4	-
Übungen für LAK zu Physik 2, UE	1	1	-
Physik 3 (Magnetismus, Elektrodynamik und Optik) I, VO+UE	3	4	-
Physik 4 (Physik der Materie), VO+UE	3	4	-
Übungen für LAK zu Physik 3 und 4 UE	1	1	-
Einführung in die physikalischen Messmethoden. VO+PR	3	4	18
Laborübungen 1, LU	3	4	12
Laborübungen 2, LU	3	4	12
SUMME	24	31	

- **Computerorientierte Physik:**

Computer und Physik, VO + UE	2	3	
SUMME	2	3	

- **Fachdidaktik aus Physik 1:**

Schulpraktisches Seminar I, SE	2	2,5	
--------------------------------	---	-----	--

Die Zulassungsvoraussetzungen zur Lehrveranstaltung "Einführung in die physikalischen Messmethoden" sind je ein positiver Abschluss aus der Serie "Mathematische Methoden 1-3" und aus der Serie "Physik 1-4". Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den "Laborübungen 1-2" ist der erfolgreiche Abschluss der Lehrveranstaltung "Einführung in die physikalischen Messmethoden". Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt für diese Lehrveranstaltungen entsprechend der Benotung der Lehrveranstaltung "Einführung in die Mathematische Methoden" und § 10. Die Auswahl der TeilnehmerInnen erfolgt entsprechend dem Notendurchschnitt der in den Zulassungsvoraussetzungen angeführten Lehrveranstaltungen (siehe § 10).

Zweiter Studienabschnitt:

Prüfungsfächer:	Stunden	ECTS	Beschr. ^o
Experimentalphysik 2	10	10	
Theoretische Physik	10	10	
Physikalische Schwerpunkte	9	9	
Fachdidaktik aus Physik 2	14	14	
SUMME	43	43	

- **Experimentalphysik 2:**

Laborübungen 3, LU	3	3	12
Laborübungen 4, LU	4	4	12
Elektrodynamik, Optik und Thermodynamik, VO	3	3	-
SUMME	10	10	

^o Anzahl der teilnehmenden Studierenden beschränkt auf die angegebene Zahl

• **Theoretische Physik:**

Theoretische Mechanik, VO	3	3	-
Übungen zu Theoretische Mechanik, UE	1	1	
Quantenmechanik für LAK, VO+UE	2	2	-
Kern- und Teilchenphysik für LAK, VO+UE	2	2	-
Atom-, Molekül- und Festkörperphysik für LAK, VO+UE	2	2	-
SUMME	10	10	

• **Physikalische Schwerpunkte**

Aus folgenden Gebieten sind Prüfungen über 6 Stunden zu absolvieren, wobei mindestens drei Gebiete aufzunehmen sind: Grundlegende Vorlesungen aus Astrophysik, Biophysik, Geophysik, Meteorologie, Geschichte der Physik ♦; Physik in Technik und Umwelt.

Insgesamt	6	6	
Privatissimum, PV ¹⁾	3	3	-
SUMME	9	9	

¹⁾ Wenn die Diplomarbeit aus Physik verfasst wird; sonst müssen die 3 Stunden aus dem vorher angeführten Katalog entnommen werden.

• **Fachdidaktik aus Physik 2:**

Schulversuche I, PS	3	3	8
Schulversuche II, PS ♦	3	3	8
Schulpraktisches Seminar II, SE	2	2	-
Fachdidaktisches Seminar I, SE	2	2	-
Fachdidaktisches Seminar II, SE	2	2	-
Moderne Medien im Physikunterricht, PS	2	2	-
SUMME	14	14	

Kommentar [U1]:

Die Zulassungsvoraussetzungen zur Lehrveranstaltung "Laborübungen 3" sind je ein positiver Abschluss aus der Serie "Mathematische Methoden 1-3" und aus der Serie "Physik 1-4". Voraussetzung für die Teilnahme an den "Laborübungen 4" ist der erfolgreiche Abschluss aller drei Lehrveranstaltungen "Laborübungen 1-3". Zulassungsvoraussetzung für die Schulversuche I und II ist der Abschluss des 1. Studienabschnitts. Die Auswahl der TeilnehmerInnen erfolgt entsprechend dem Notendurchschnitt der in den Zulassungsvoraussetzungen angeführten Lehrveranstaltungen (siehe § 10).

§ 8. Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten im Sinne dieser Verordnung sind:

- (1) Vorlesungen (VO): Lehrveranstaltungen mit überwiegend Frontalunterricht, die Teilbereiche des Faches und seine Methoden zum Inhalt haben. Bei einer Ringvorlesung (RV) teilen sich mehrere Vortragende eine Vorlesung, hinsichtlich der Prüfung wird auf § 11 (4) verwiesen.
- (2) Konversatorien (KO): Lehrveranstaltungen zur Erleichterung des Einstieges in das Studium oder ein spezifisches Studienfach.
- (3) Proseminare (PS): Sind einführende Lehrveranstaltungen, in denen in theoretischer und/oder praktischer Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung mit teilweise aktiver Einbeziehung der Studierenden vermittelt werden.
- (4) Seminare (SE): Führen in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess ein; die Studierenden werden aktiv einbezogen (Teilnahme an der kritischen Diskussion und/oder schriftliche Arbeiten und/oder eine mündliche Präsentation).

♦ Wird an der Technischen Universität Graz abgehalten

- (5) Praktika (PR) und Laborübungen (LU): Lehrveranstaltungen mit praktischem Lehrinhalt, in denen kleinere angewandte Forschungsarbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt werden. Praktika können auch im Gelände und außerhalb des Studienorts stattfinden.
- (6) Übungen (UE): Lehrveranstaltungen, in denen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt werden. Übungen können auch im Gelände und auch außerhalb des Studienorts stattfinden.
- (7) Exkursionen (EX): Lehrveranstaltungen, die den regionalen Bezug einzelner Wissensgebiete in deren natürlichen Umgebung vermitteln. Ein Exkursionstag gilt für 0,5 Wochenstunden.
- (8) Privatissima (PV), Lehrveranstaltung zur Anleitung, Diskussion und Betreuung bei wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere im Zusammenhang mit Diplomarbeiten.

Es ist auch eine Kombination von Lehrveranstaltungen möglich. In diesem Fall müssen die genauen Anteile der einzelnen Lehrveranstaltungsarten bekanntgegeben werden.

Bis auf Vorlesungen und Ringvorlesungen haben alle anderen Lehrveranstaltungsarten immanenten Prüfungscharakter. Die/der Lehrveranstaltungsleiter/in haben vor Beginn der Lehrveranstaltung den Prüfungscharakter kundzutun (§ 7 (6) UniStG). Im Bedarfsfall legt dies die Studienkommission fest.

Die Lehrveranstaltungsarten Konversatorien, Praktika, Laborübungen, Übungen und Exkursionen sind überwiegend leitend und kontrollierend, alle anderen sind es nicht.

§ 9. Teilungszahlen

Sollen Lehrveranstaltungen eine andere, als die in § 7 angegebenen Anzahl an Teilnehmenden haben (z.B. wenn Lehrveranstaltungen gefährlich und/oder besonders lehr- und/oder geräteintensiv sind), so ist dies vom Lehrveranstaltungsleiter/der Lehrveranstaltungsleiterin begründet zu beantragen, vom Institutsleiter/von der Institutsleiterin zu befürworten und von der Studienkommission (§ 7 Abs. 8 UniStG) zu bewilligen.

Diese Lehrveranstaltungen sind im Lehrveranstaltungsverzeichnis gesondert zu kennzeichnen.

§ 10. Zulassung zu Lehrveranstaltungen

Wenn die jeweiligen Höchstteilnehmerzahlen gem. § 7 oder § 9 überschritten werden, sind Studierende bei vorliegenden Voraussetzungen nach Maßgabe folgender Kriterien in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:

- (1) Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplanes.
- (2) In Reihenfolge des Notenschnitts der bereits positiv absolvierten Prüfungen im entsprechenden Prüfungsfach.
- (3) In Reihenfolge des Datums der bereits positiv absolvierten Prüfungen im entsprechenden Prüfungsfach.
- (4) Sind Lehrveranstaltungsprüfungen für die Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung Voraussetzung, so ist für die Aufnahme die Reihenfolge der Noten und dann die Reihenfolge des Datums der Prüfung über diese als Voraussetzung genannte Lehrveranstaltung maßgebend, erst dann kommen § 10 Abs. (1), (2) und (3) zur Anwendung.
- (5) Studentinnen/Studenten, die bereits einmal zurückgestellt wurden oder eine Lehrveranstaltung wiederholen müssen, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung aufzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Studienplanes erforderlich ist. Dieses Anrecht wird nicht automatisch verlängert, sondern die Studierenden müssen ihr Interesse an der Teilnahme bei jeder darauf folgenden Abhaltung der Lehrveranstaltung kundtun.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungsfächer sind in Form von Prüfungen über die einzelnen Lehrveranstaltungen als Einzelprüfungen (§ 4 Z. 29 UniStG) abzulegen.

- (2) Diese Einzelprüfungen können auf Wunsch der/des Studierenden auch als Fachprüfungen oder Gesamtprüfungen (§ 4 Z. 27 und 28 UniStG) abgelegt werden. Ausgenommen von Fach- oder Gesamtprüfungen sind Lehrveranstaltungen mit immanenten Prüfungscharakter und Lehrveranstaltungen, die im Studienplan als Aufnahmevoraussetzungen anderer Lehrveranstaltungen genannt sind. Bereits abgelegte Prüfungen sind anzurechnen.
- (3) Mündliche Prüfungen sind öffentlich.
- (4) Über Ringvorlesungen ist nur eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen.
- (5) In welcher Form die Prüfung abgehalten wird (UniStG § 4 Z 31 bis 33), steht im Ermessen der Studierenden im Rahmen des UniStG.
- (6) Zur Beurteilung der Prüfungen wird auf § 45 UniStG verwiesen.

§ 12. Diplomarbeit

- (1) Die Studentin/der Student hat eine Diplomarbeit aus einem der beiden gewählten Unterrichtsfächer zu verfassen. Auch wenn das 2. Fach an einer anderen Fakultät oder Universität gewählt wurde, ist insgesamt nur eine Diplomarbeit zu verfassen.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit wird gemäß § 29 Abs. 1 Z. 8 UniStG im Einvernehmen zwischen der/dem Studierenden und der/dem Betreuer/in festgelegt. Kommt kein Einvernehmen zu Stande, entscheidet die/der Studiendekan/in.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit muss so gestellt sein, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs. 2 UniStG).
- (4) Die Diplomarbeit kann erst nach positivem Abschluss der ersten Diplomprüfung des Unterrichtsfaches, in dem die Diplomarbeit verfasst wird, begonnen werden.

§ 13. Diplomprüfung

- (1) Die erste Diplomprüfung besteht aus der Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen, welche die gem. § 7 für den ersten Studienabschnitt vorgeschriebenen Prüfungsfächer bilden, bzw. aus Fachprüfungen oder einer Gesamtprüfung gem. § 11 (2).
- (2) Die zweite Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung ist die positive Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen des zweiten Studienabschnitts, welche gem. § 7 die für den zweiten Studienabschnitt vorgeschriebenen Prüfungsfächer bilden, bzw. aus Fachprüfungen oder einer Gesamtprüfung gem. § 8 (2) und dem positiven Abschluss der freien Wahlfächer gem. § 5. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist eine kommissionelle Prüfung.
- (3) Ein Prüfungsfach der kommissionellen Prüfung ist aus dem Unterrichtsfach, in dem die Diplomarbeit verfasst wurde, das zweite Prüfungsfach ist aus einem der Fächer des zweiten Unterrichtsfaches zu wählen.
- (4) Voraussetzung für die Anmeldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung ist der Nachweis der positiven Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung gem. § 13 (2) in beiden Unterrichtsfächern inklusive des positiven Abschlusses der freien Wahlfächer gem. § 5, sowie die positive Beurteilung der Diplomarbeit.
- (5) Die Einsetzung des Prüfungssenats erfolgt gem. § 56 UniStG. Die/der Studierende beantragt bei der/dem Studiendekanin/Studiendekan der Fakultät, an der die Diplomarbeit verfasst wurde, die Einsetzung des Prüfungssenates.

§ 14. Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz folgenden 1. Oktober in Kraft (§16 UniStG).
- (2) Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan gem. UniStG sind Lehrveranstaltungen, die nach dem vorhergegangenen Studienplan absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltungen denen des neuen Studienplans weitgehend entsprechen.
- (3) Im Übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gem. § 80 UniStG.

